



**Rechtsservice- und Schlichtungsstelle des Fachverbandes
der Versicherungsmakler**

Johannesgasse 2, Stiege 1, 2. Stock, Tür 28, 1010 Wien
Tel: 01- 955 12 00 – 42 (Fax DW 70)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

RSS-0021-14-12

= RSS-E 27/14

Die Schlichtungskommission des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten Österreichs hat durch seinen Vorsitzenden Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner und die Beisitzer Mag. Regina Feiner-Sulzbacher, Mag. Thomas Hajek, Mag. Matthias Lang und Dr. Hans Peer unter Anwesenheit des Schriftführers Mag. Christian Wetzelberger in seiner nichtöffentlichen Sitzung vom 29. Oktober 2014 in der Schlichtungssache [REDACTED]

[REDACTED], vertreten durch [REDACTED]
[REDACTED], gegen [REDACTED]
[REDACTED], beschlossen:

Der Antrag der Antragstellerin, der antragsgegnerischen Versicherung die Deckung des Schadenfalles [REDACTED] zu empfehlen, wird abgewiesen.

Begründung:

Die Antragstellerin hat bei der antragsgegnerischen Versicherung eine Haushaltsversicherung für ihre Wohnung [REDACTED] zur Polizzennr. [REDACTED] abgeschlossen.

Vereinbart wurden die Allgemeinen Bedingungen für Haushaltsversicherungen, deren Artikel 3 lautet (auszugsweise):

„Die Versicherung gilt in den vom Versicherungsnehmer bewohnten Räumen des Gebäudes auf dem Grundstück, das in der Police als Versicherungsort angeführt ist.

2. Auch außerhalb der Wohnräume sind folgende Sachen des Wohnungsinhaltes versichert:

2.1 In ausschließlich vom Versicherungsnehmer genutzten Räumen wie Kellerabteile, Schuppen, Garagen und dergleichen: Möbel, Stellagen, Werkzeuge, Fahrräder, Kinderwagen, Krankenfahrstühle, Kraftfahrzeug-Zubehör, Reise- und Sportutensilien, Schlauchboote, Wäsche, Lebensmittel, Wirtschaftsvorräte, Kühl, Waschgeräte und Heizmaterial sowie geringe Mengen an Fliesen, Tapetenrollen u.ä. und sonstiger Boden- und Kellerkram.“

Artikel 6 der ABH lautet (auszugsweise):

„1.4. Wenn der Zeitwert einer Sache unter 40% des Wiederbeschaffungspreises liegt, wird nur der Zeitwert ersetzt. Als Zeitwert gilt der Wiederbeschaffungspreis abzüglich Wertminderung durch Alter und Abnutzung.“

Pkt. 32 der HHM - Besondere Bedingungen für die Haushaltsversicherung System Plus - Medium lautet:

„32. Neuwertersatzleistung in der Haushaltsversicherung

32.1 In teilweiser Abänderung des Art.6 Pkt.1. ABH werden für zerstörte oder entwendete Sachen des täglichen Gebrauchs die Kosten der Anschaffung neuer Sachen gleicher Art und Güte (Wiederbeschaffungspreis am Tag des Schadens) ohne Rücksicht auf die Höhe des Zeitwerts ersetzt.

32.2 Als Sachen des täglichen Gebrauchs zählen alle in Verwendung stehenden Sachen des Wohnungsinhalts. Für alle anderen Sachen, insbesondere für den sogenannten Boden- und Kellerkram, sind weiterhin die Bestimmungen des Art.6 Pkt.1.4 ABH gültig.“

Am 7.9.2013 kam es nach den Angaben der Antragstellerin zu einem Einbruchsdiebstahl in zur versicherten Wohnung zugehörigen Kellerabteil. Die Schadensaufstellung vom 9.9.2013 enthielt folgende gestohlenen Gegenstände:

„Kleidung:

1 Jacke, Leder, schwarz, Marke unbekannt, mit schwarzen Pelzkragen	399,00 Euro
1 Jacke kurz, Pelz, grau/weiss, Marke unbekannt	850,00 Euro
1 Pelzhaube, Marke van Graaf, grau/weiss	99,00 Euro
1 Hose, Leder, schwarz, Marke unbekannt	300,00 Euro
1 Hose, Jeans, blau, Marke S-Oliver	150,00 Euro
1 Hose, Jeans, blau, Marke Replay	189,00 Euro

Geschirr:

1 Wok, Marke AMC Österreich, mit Rechnung	564,00 Euro
1 Bratpfanne Atmosphäre, Marke AMC Österreich, mit Rechnung	752,00 Euro
1 Besteck-Set, 60tlg, Justine Bestecke (ohne Rechnung)	240,00 Euro

Koffer:

1 Trolly klein, rot, Marke Samsonite (mit Rechnung)	79,00 Euro
2 Trolly groß, rot, Marke Samsonite (mit Rechnung)	69,59 Euro"

Weiters wurden nach den Angaben der Antragstellerin folgende Schuhe bzw. Stiefel gestohlen, wobei zusätzlich Fotos der noch vorhandenen Schuhkartons beigefügt wurden:

1 Paar Gummistiefel, Marke Calvin Klein	119,99 Euro
1 Paar Stiefel, Marke Tommy Hilfiger	199,95 Euro
1 Paar Damenschuhe, Marke Tommy Hilfiger	99,95 Euro
1 Paar Pumps, Marke Tommy Hilfiger	149,00 Euro
1 Paar Stiefel, Marke Lacoste, ohne Rechnung	99,00 Euro
1 Paar Schuhe, Marke Lacoste	89,99 Euro
1 Paar Stiefel, Marke Lazzarini	160,00 Euro
1 Paar Stiefel, Marke Iman	229,95 Euro
1 Paar Schuhe, Marke Fila	94,95 Euro
1 Paar Stiefel, Marke Lost Paradise	169,95 Euro

Mit Schreiben vom 30.6.2014 rechnete die Antragsgegnerin unter Berufung auf Artikel 3 Pkt. 2.1 der ABH den Schadenfall mit 487,59 € für die beiden Jeans sowie die Koffer ab. Weiters teilte sie mit:

„(...)Die entwendete Lederjacke, Pelzjacke, Pelzhaube, Geschirr und Schuhe sind nicht vom Deckungsumfang umfasst. Wir bitten um Verständnis, dass wir daher keine Entschädigungsleistung erbringen können. (...)“

Die Antragstellerin beantragte mit ihrem Schlichtungsantrag vom 1.8.2014, der antragsgegnerischen Versicherung die Zahlung von € 5.000 zu empfehlen.

Die Antragsgegnerin gab mit Email vom 28.8.2014 bekannt, sich am Schlichtungsverfahren nicht zu beteiligen.

Aufgrund der Weigerung der Antragsgegnerin, war daher gemäß Pkt. 2 der Verfahrensordnung der von der Antragstellerin geschilderte Sachverhalt der Empfehlung zugrunde zu legen. Die Schlichtungskommission ist aber in ihrer rechtlichen Beurteilung frei.

In rechtlicher Hinsicht folgt:

Nach ständiger Rechtsprechung sind Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) nach Vertragsauslegungsgrundsätzen (§§ 914 f ABGB) auszulegen. Die Auslegung hat sich am Maßstab des durchschnittlich verständigen Versicherungsnehmers zu orientieren. Die einzelnen Klauseln der Versicherungsbedingungen sind, wenn sie - wie hier - nicht auch Gegenstand und Ergebnis von Vertragsverhandlungen waren, objektiv unter Beschränkung auf ihren Wortlaut auszulegen, und zwar aus ihrem Zusammenhang heraus. Stets ist der einem objektiven Beobachter erkennbare Zweck einer Bestimmung der AVB zu berücksichtigen. Nach

objektiven Gesichtspunkten als unklar aufzufassende (also vom Wortlaut her miteinander nicht in Einklang stehende) Klauseln müssen daher so ausgelegt werden, wie sie ein durchschnittlich verständiger Versicherungsnehmer verstehen, wobei Unklarheiten im Sinn des § 915 ABGB zu Lasten des Verwenders der AVB, regelmäßig also des Versicherers, gehen. Risikoeinschränkende Klauseln besitzen in dem Maße keine Vertragskraft, als deren Verständnis von einem Versicherungsnehmer ohne juristische Vorbildung nicht erwartet werden kann. Als Ausnahmetatbestände, die die vom Versicherer übernommene Gefahr einschränken oder ausschließen, dürfen Ausschlüsse nicht weiter ausgelegt werden, als es ihr Sinn unter Betrachtung ihres wirtschaftlichen Zwecks und der gewählten Ausdrucksweise sowie des Regelungszusammenhangs erfordert (vgl 7 Ob 212/09h).

Für den hier zu beurteilenden Artikel 3 der ABH bedeutet dies Folgendes: Nach dem Wortlaut wird im zweiten Absatz eine Deckungserweiterung gegenüber dem ersten Absatz in räumlicher Hinsicht (außerhalb der Wohnräume) auf (unter anderem) den Keller vorgenommen, dies bei gleichzeitiger Einschränkung der versicherten Gegenstände auf die dort genannten.

Dementsprechend sind die Bedingungen dahingehend zu prüfen, ob die Elemente der Stehlgutliste unter die in Artikel 3 genannten versicherten Gegenstände zu subsumieren sind.

In Frage kommen hierfür nur die Begriffe „Wäsche“ sowie „sonstiger Boden- und Kellerkram“. Unter dem Begriff „Wäsche“ werden im Allgemeinen Kleidungsstücke innerhalb eines zeitlichen Zusammenhangs zu deren Reinigung verstanden. In früheren Bedingungsgenerationen ist beispielsweise „Wäsche während des Trocknens“ versichert (ABH 1976, vgl 7 Ob 54/87). In anderen Bedingungswerken ist demgegenüber ausdrücklich „Bekleidung“ zusätzlich zur Wäsche versichert (vgl RSS-0049-

09=RSS-E 8/10). Eine Zuordnung der beiden Jacken, der Pelzhaube, der ledernen Hose sowie der Schuhe zum Begriff „Wäsche“ kann daher vom durchschnittlich verständigen Versicherungsnehmer nicht erwartet werden.

Der Begriff „sonstigem Boden- und Kellerkram“ beinhaltet weniger wertvollen Sachen, die üblicherweise aus Entlastungsgründen außerhalb der Wohnung - auf dem Dachboden oder im Keller - aufbewahrt werden (vgl 7 Ob 262/07s). Für die gestohlenen Gegenstände werden jeweils Entschädigungen von 90 € und mehr geltend gemacht, wobei festzuhalten ist, dass insbesondere die Bekleidung bzw. die Schuhe und Stiefel aufgrund ihrer Größe und ihres Gewichts verhältnismäßig einfach fortzuschaffen sind, was einerseits für die Risikobewertung des Versicherers von Relevanz ist, andererseits stellt die Aufbewahrung einiger Paar Schuhe und Stiefel keine besondere Entlastung des Wohnbereiches dar, der eine Risikoerhöhung eines Kellereinbruchs rechtfertigt. Aus diesem Grund können nach Meinung der Schlichtungskommission die gestohlenen Gegenstände auch nicht dem Begriff „sonstiger Boden- und Kellerkram“ zugeordnet werden.

Daher war der Schlichtungsantrag abzuweisen.

Der Vollständigkeit halber ist darauf hinzuweisen, dass gemäß Pkt. 32 der HHM - Besondere Bedingungen für die Haushaltsversicherung System Plus - Medium ein Neuwertersatz nur für Gegenstände des täglichen Gebrauchs zusteht. Vom Antragsteller wurde nicht vorgebracht, dass die gestohlenen Gegenstände im täglichen Gebrauch stehen. In einem Deckungsprozess stünde der Antragsgegnerin daher hilfsweise auch der Einwand offen, dass der Zeitwert einzelner Gegenstände unter 40% des Wiederbeschaffungspreises liegt.

Für die Schlichtungskommission:
Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 29. Oktober 2014